

Renten sind Einnahmen und daher künftig zu 100% als sonstige Einkünfte zu versteuern. Rentenbeiträge sind Aufwendungen zur Erwerbung dieser Einnahmen und damit Werbungskosten. Eigentlich müssten sie daher zu 100% abzugsfähig sein.

Für den Fiskus jedoch sind Rentenbeiträge reine Privatsache und nur begrenzt im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig. Dagegen kämpfen wir!

Und unser Kampf nimmt gehörig an Fahrt auf. Denn nun beteiligt sich auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen. Ein ausführlicher Beitrag in der ARD (Plusminus vom 17.05.2005) zu diesem Thema spricht von einer "Rebellion, die auf alle Steuerzahler übergreifen könnte"...

Darüber hinaus gibt es noch das Bundesverfassungsgericht. In einer spektakulären Entscheidung zum Kindergeld haben die Richter klargemacht, dass Sozialversicherungsbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in voller Höhe mindern.

Somit ist es nur noch ein kleiner Schritt zur Einordnung der Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten. Das alles spricht dafür, dass es in absehbarer Zeit viel Bewegung in dieser Sache geben wird.

„Auf jeden Fall sollten daher sämtliche Einkommensteuerbescheide (auch für die Jahre vor 2005) mit Einsprüchen offen gehalten werden“, empfiehlt Finanzrichter **Dr. Michael Balke** gegenüber dem ‚**steuertip**‘.

Derzeit gibt es abhängige Verfahren beim **Niedersächsischen Finanzgericht** (Az 11 K 211/05), beim **Finanzgericht Münster** (Az 14 K 608/05) und auch beim **Bundesfinanzhof** (Az X R 45/02). Das sollte reichen, damit das Finanzamt das Ruhen des Verfahrens zulassen muß.

Quelle: ' steuertip/markt intern Verlag Düsseldorf ' im Internet www.steuertip-service.de

Wichtig ist, dass Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen. Dies können Sie mit dem Formular auf der nächsten Seite tun, das wir Ihnen mit freundlicher Genehmigung des steuertip/markt intern Verlag Düsseldorf zur Verfügung stellen dürfen.

Zudem wäre es sehr günstig, wenn möglichst viele Bürger diesen Einspruch einlegen würden. Dadurch erhöht sich der Druck auf die Behörden, etwas zu tun. Bitte leiten Sie das Formular an geeignete Personen und Bekannte weiter.



Diese Datei stammt von der Webseite des Finanzplanteams. Mit dem Finanzplan in Excel kommen Sie selbst ganz einfach gut mit Ihrem Geld aus. Jetzt kostenfrei testen unter: www.der-finanzplan.com

Absender:

An das Finanzamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen meinen Einkommensteuerbescheid vom Einspruch ein. Die von mir gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung wurden nur begrenzt im Rahmen der Sonderausgaben berücksichtigt. Ich beantrage den vollen Abzug als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG.

Nach dem Alterseinkünftegesetz sind die künftigen Renten ab sofort zur Hälfte und ab dem Jahr 2040 in voller Höhe steuerpflichtig. Rentenbeiträge sind eindeutig Aufwendungen zum Erwerb dieser Einnahmen und damit Werbungskosten und nicht Sonderausgaben. Die Prüfung, ob Rentenversicherungsbeiträge in einem System der nachgelagerten Besteuerung vorab veranlasste Erwerbsaufwendungen (also Werbungskosten) sind, hat nach § 10 Abs. 1 EStG rechtslogischen Vorrang. Denn Sonderausgaben können danach nur Aufwendungen sein, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Von der Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe geht auch das Bundesverfassungsgericht aus. Zur verfassungswidrigen Besteuerung der Alterseinkünfte (Az 2 BvL 17/99) führen die Richter aus: *„Dem Arbeitnehmer ist zwar Bruttoarbeitslohn einschließlich des abzuführenden Rentenversicherungsbeitrags im Sinne des EStG zugeflossen. Dieser Teil des Lohns war ihm wirtschaftlich jedoch genauso wenig verfügbar wie dem Beamten dessen fiktiver Betrag.“*

Derzeit sind beim Niedersächsischen Finanzgericht (Az 11 K 211/05), beim Finanzgericht Münster (Az 14 K 608/05) und auch beim Bundesfinanzhof (Az X R 45/02) Verfahren über die Behandlung von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten anhängig. Ich beantrage daher das Einspruchsverfahren gemäß § 363 Abs. 2 AO ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen